



Reglement über die Beiträge der Gemeinde Ebnat-Kappel an den Bau und Unterhalt sowie für die Nutzung von Gemeindestrassen (Strassenreglement)

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 25. Januar bis 5. März 2021

in Vollzug ab **1. Juni 2021**

Reglement über die Beiträge der Gemeinde Ebnat-Kappel an den Bau und Unterhalt sowie für die Nutzung von Gemeindestrassen (Strassenreglement)

vom 1. Juni 2021

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Ebnat-Kappel erlässt gestützt auf Art. 73 und 74 des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988 als Richtlinien für die Beiträge der Gemeinde Ebnat-Kappel an den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen als Gesetz:

I. GRUNDLAGEN

Allgemeines

Art. 1

- ¹ Die Politische Gemeinde Ebnat-Kappel trägt die Kosten für den Bau und den Unterhalt der Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse, soweit keine Beiträge zur Verfügung stehen. Die Grundeigentümer leisten gemäss Art. 72 StrG Beiträge an die Baukosten.
- ² Gemeindestrassen 3. Klasse sind grundsätzlich durch die Grundeigentümer zu unterhalten (Art. 73 Abs. 1 StrG). Die Gemeinde leistet Beiträge an den Bau und Unterhalt aufgrund von Art. 73 Abs. 2 und Art. 74 des Strassengesetzes.

Beitragsverfahren

Art. 2

- ¹ Strassenkorporationen und Grundeigentümer, die Beiträge der Gemeinde beanspruchen, haben der Baukommission Ebnat-Kappel frühzeitig vor Baubeginn ein Beitragsgesuch mit den entsprechenden Offerten einzureichen.
- ² Der Gemeinderat Ebnat-Kappel entscheidet über Beiträge gemäss diesem Reglement.
- ³ Die Auszahlung erfolgt nach dem Erhalt der vollständigen Bauabrechnung. Diese ist innert zwei Jahren nach dem Beschluss des Gemeinderates vorzulegen, ansonsten verfällt die Beitragszusicherung.

Begriffe

Art. 3

- ¹ Die Politische Gemeinde Ebnat-Kappel unterscheidet die Begrifflichkeiten Strassenbau, kleiner Unterhalt und grosser Unterhalt.
- ² Als Strassenbau gelten Neubau, Ausbau und Korrektur von Strassen, sowie das erstmalige Versehen einer Strasse mit einem Hartbelag. Er umfasst Planung, Projektierung und Ausführung (Art. 31 StrG).
- ³ Zum kleinen Unterhalt (betrieblicher Unterhalt) gehören:
 - Kontrolle und Instandstellung technischer Einrichtungen wie Entwässerungsanlagen, Kunstbauten, Beleuchtungen und Signalisationen
 - Reinigung (Splitt- und Laubentfernung, Ausschöpfen und Reinigung von Schwellen, Querrinnen, Strassengräben und Schächten)
 - Grünpflege (z.B. Abranden oder Mähen von Strassenböschungen)
 - Kleine Reparaturarbeiten (Ausbessern von Belagsschäden, Schlaglöchern, etc.)
- ⁴ Zum grossen Unterhalt (baulicher Unterhalt) gehören:
 - Behebung von Schäden grösseren Ausmasses einschliesslich Elementarschäden
 - Spurrinnensanierungen
 - Fugensanierungen bei Betonbelägen
 - Ersatz der Verschleisschicht
 - Ersatz von Kunstbauten und Entwässerungsanlagen

II. BEITRAGSLEISTUNGEN BAU UND UNTERHALT

Strassenbau

Art. 4

¹ An den Strassenbau von Gemeindestrassen 3. Klasse leistet die Politische Gemeinde Ebnet-Kappel folgenden Beitrag:

- Ordentlicher Beitrag 5 %
- bei gesteigertem Gemeingebrauch bis 25 %

kleiner Unterhalt

Art. 5

¹ Der kleine Unterhalt der Gemeindestrassen 3. Klasse obliegt den berechtigten Grundeigentümern. Es werden keine Gemeindebeiträge ausbezahlt.

grosser Unterhalt

Art. 6

¹ An den grossen Unterhalt von Gemeindestrassen 3. Klasse leistet die Politische Gemeinde Ebnet-Kappel folgenden Beitrag:

- Ordentlicher Beitrag 25 %
- bei gesteigertem Gemeingebrauch bis 50 %

Beitragskürzungen

Art. 7

¹ Wird der Unterhalt vernachlässigt, kann der Gemeinderat Ebnet-Kappel die Beitragsleistungen angemessen kürzen.

III. SCHNEERÄUMUNG

Beitragsberechtigung

Art. 8

¹ Die Politische Gemeinde Ebnet-Kappel beteiligt sich auf allen Gemeindestrassen 3. Klasse an den Kosten für die Schneeräumung, sofern die Strasse mindestens 50 Meter lang ist und Liegenschaften erschliesst, die ganzjährig durch Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Ebnet-Kappel bewohnt sind.

² Die Baukommission Ebnet-Kappel kann bei vorliegendem öffentlichem Interesse entscheiden, welche Strassen sie selber räumt, anstelle, dass sie Beitragszahlungen leistet.

³ Eine Schneeräumung durch die Politische Gemeinde Ebnet-Kappel wird zusätzlich zu den Bedingungen gemäss Art. 8 Abs.1 StrG von der Beschaffenheit der Strasse abhängig gemacht. Dazu gehören folgende Kriterien: Hartbelag durchgehend, Strassenbreite mindestens 2.5 m, Wendemöglichkeit und Steigungsverhältnisse.

Beiträge

Art. 9

¹ Die Entschädigung erfolgt einheitlich pro Meter Strassenlänge pauschal für die ganze Wintersaison, unabhängig von der effektiven Anzahl Fahrten.

² Die Berechnung erfolgt nach dem Grundsatz Strassenlänge in Meter mal Ansatz pro Meter und Jahr. Ein massgeblicher Kostenanteil bei den langjährigen durchschnittlichen Schneeräumungskosten wird dem Gesuchsteller ausbezahlt. Der Gemeinderat legt die Tarife im "Tarifblatt Entschädigung Schneeräumung" fest und kann sie bei Bedarf aufgrund nachgewiesenen Mehr- / Minderkosten in der Schneeräumung oder aufgrund der Teuerung anpassen.

³ Bisherige individuelle Vereinbarungen bleiben gültig bis zum **31. Mai 2021**. Danach gelten die Regelungen gemäss diesem Reglement.

Ausführung

Art. 10

¹ Entschädigungen gemäss Artikel 9 dieses Strassenreglements können der Politischen Gemeinde Ebnat-Kappel in Rechnung gestellt werden. Die Einreichung der Abrechnung dazu hat spätestens bis zum 31. Mai des Jahres zu erfolgen.

IV. GEMEINDEWEGE

zweiter Klasse

Art. 11

¹ Das Reglement ist sachgemäss auch auf Gemeindewege 2. Klasse anwendbar.

dritter Klasse

Art. 12

¹ Wege 3. Klasse erfordern keinen Unterhalt (Art. 10 StrG). Es werden keine Beiträge ausbezahlt.

V. FAHRBEWILLIGUNGEN

Ausstellung

Art. 13

¹ Fahrbewilligungen im öffentlichen Interesse werden von der Politischen Gemeinde Ebnat-Kappel ausgestellt. Dies betrifft alle Fahrten, welche in Ausübung einer amtlichen Tätigkeit, für Hilfeleistungen oder für öffentliche Dienste zusammenhängen. Der Gemeinderat erlässt eine abschliessende Auflistung der Funktionen mit einer Fahrbewilligung im öffentlichen Interesse in der Übersicht "Auflistung Berechtigte für Fahrbewilligungen im öffentlichen Interesse". Es werden keine separaten Ausweise für die Motorfahrzeuge der berechtigten Personen ausgestellt.

² Die Politische Gemeinde Ebnat-Kappel stellt keine Bewilligungen für Fahrten aus privaten Interessen (für Besuche, Ausflüge, für touristische Zwecke etc.) aus. Diese liegen im alleinigen Zuständigkeitsbereich der Unterhaltspflichtigen, respektive der Eigentümer der Strassen.

VI. GESTEIGERTER GEMEINGEBRAUCH, SONDERNUTZUNG

Allgemein

Art. 14

¹ Bewilligungen werden durch die Bau- und Strassenkommission Ebnat-Kappel erteilt.

² Bei geplanten Strassenaufbrüchen Gemeindestrassen 1. und 2. Klasse, Wege 1. Klasse und sämtlichen Strassen und Wege im Besitz der Politischen Gemeinde Ebnat-Kappel ist beim Bauamt der Gemeinde vorgängig ein Gesuch mit den dazugehörigen Unterlagen (Formular Strassenaufbruchgesuch und Plan mit Standort des Strassenaufbruches) einzureichen.

³ Für Aufbrüche, Aufgrabungs- und Instandstellungsarbeiten gemäss Art. 14 Abs. 2 dieses Reglements werden von der Bauverwaltung Ebnat-Kappel Gebühren für den Minderwert oder der nachfolgend erhöhten Unterhaltskosten erhoben und an die Verantwortlichen der Gemeindestrassen verrechnet. Die Höhe dieser Gebühren orientieren sich an den Tarifen des Tiefbauamtes des Kantons St. Gallen mit Berücksichtigung der Ausbaustufe von Gemeindestrassen und werden vom Gemeinderat Ebnat-Kappel im "Tarifblatt gesteigerter Gemeingebrauch" festgelegt. Für Strassen ausserhalb des Siedlungsgebietes oder bei sanierungsbedürftigen Strassen wird ein reduzierter Ansatz verrechnet. Bei Belageinbauten müssen vorab der Typ und die Belagsstärke mit dem Strassenmeister (Bauamt) abgesprochen werden.

⁴ Bei gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung bei Strassen und Wege gemäss Art. 14 Abs. 2 dieses Reglements werden Gebühren erhoben. Falls ein gesteigerter Gemeingebrauch entlang von Strassen, in öffentlichen Parks und Plätzen oder auf öffentlichem Grund stattfindet, werden ebenfalls Gebühren erhoben. Der Gemeinderat legt die Höhe dieser Benützungsgebühren in dem "Tarifblatt gesteigerter Gemeingebrauch" fest und kann sie bei Bedarf aufgrund der der entstehenden Kosten oder Nachteilen für die Öffentlichkeit anpassen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen
Rechts **Art. 15**

¹ Mit Inkraftsetzung des vorliegenden Reglements sind sämtliche vorbestehenden Erlasse aufgehoben. Insbesondere die Richtlinien zum Strassenplan vom 30. August 1990 und der Grundsatzentscheid des Gemeinderates zu der Ausrichtung von Zusatzbeiträgen beim Strassenbau vom 12. November 1981 (GRB Nr. 879).

Ausnahmen **Art. 16**

¹ Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten. Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Inkrafttreten **Art. 17**

¹ Das Reglement tritt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 485/2020 vom 10. Dezember 2020 ab **1. Juni 2021** in Kraft und wird ab diesem Zeitpunkt angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am: 10. Dezember 2020

Der Gemeindepräsident:

Der Ratsschreiber:

Christian Spoerlé

Adrian Rüegg

Dem fakultativen Referendum (gem. Art. 23 Gemeindegesetz sGS 151.2) unterstellt vom 25. Januar bis 5. März 2021.